



Programminformation Banken Nr. 1 / 2022

Informationen und Hinweise zum Investitionsprogramm Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit in 2021 und möchten Ihnen für die weiteren Antragsrunden in 2022 einige Hinweise für die Antragstellung geben.

Neue Antragsrunde und weiteres Vorgehen

In Kürze werden wir weitere Einladungen zur Antragstellung versenden. Grundlage sind weiterhin die Interessenbekundungen aus dem April 2021 und die daraus resultierende Reihung.

Sobald der Bundeshaushalt für 2022 durch den neuen Bundestag beschlossen ist, was voraussichtlich Mitte des Jahres der Fall sein wird, führen wir ein neues Interessenbekundungsverfahren durch. An diesem können sich alle an einer Förderung Interessierten beteiligen. Alle relevanten Informationen hierzu werden wir rechtzeitig auf unserer Internetseite zur Verfügung stellen.

Wichtige Ausschlussfristen für die Einreichung von Anträgen

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise für die Einreichung der Unterlagen. Die folgenden Unterlagen müssen uns vollständig innerhalb der unten genannten Einreichfristen vorliegen:

- Refinanzierungsantrag
- Zuschussantrag

Andernfalls müssen wir den Zuschuss- sowie den Refinanzierungsantrag ablehnen. Kulanzentscheidungen sind nicht möglich.

Hier zur Erinnerung noch einmal die verbindlichen Einreichfristen:

Den Zuschussantrag muss der Antragsteller spätestens **bis zum im Einladungsschreiben genannten Termin** (i.d.R. 30 Tage nach Versand) im Förderportal fertig gestellt haben. Das Datum der Fertigstellung durch den Kunden finden Sie auf der ersten Seite des Zuschussantrags oben. **Innerhalb von 2 Monaten nach Fertigstellung** muss die Bank den Zuschuss- und Refinanzierungsantrag vollständig bei der Rentenbank einreichen.

Beispiel:

01.02.2022 spätestes Erfassungsdatum laut Einladungsschreiben

25.01.2022 tatsächliches Erfassungsdatum laut Zuschussantrag

25.03.2022 spätestes Einreichungsdatum für Refinanzierungs- und Zuschussantrag bei der Rentenbank



Wir bitten Sie zudem um Unterstützung, indem Sie bei Einreichung neuer Anträge insbesondere auf die folgenden Punkte achten:

Checkliste für Anträge im Investitionsprogramm Landwirtschaft

- **Zuschussantrag** des Kunden inkl. Kundenunterschrift und notwendiger Bestätigungen auf der letzten Seite durch die Hausbank (Stempel und Unterschriften); Antrags-IDs unten auf jeder Seite lesbar
- **Refinanzierungsantrag** auf dem aktuellen Formular (Stand 07.21) mit Stempel und Unterschriften oder über Ihre bankeigenen Systeme; Nennung eines Ansprechpartners mit Telefonnummer für Rückfragen
- Vollständige Daten im Refinanzierungsantrag: Betriebsnummer (ZID, nicht HIT), Geburtsdatum (bei Personengemeinschaften der Gesellschafter) / Gründungsdatum
- Keine Abweichungen von Name, Adresse und Rechtsform des Antragstellers zwischen Refinanzierungs- und Zuschussantrag
- Bei GbRs: Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterliste
- **Einladungsschreiben** ist auf den Antragsteller und für die beantragte Förderkategorie ausgestellt

Bitte beachten Sie das jeweils geltende Konditionenrundschreiben.

Alle wichtigen Punkte für die Antragstellung finden Sie auch auf der Rückseite des Einladungsschreibens.

Darüber hinaus bitten wir Sie, bei der Nachreichung von Unterlagen für bereits übermittelte Anträge, diese als solche zu kennzeichnen, z.B. durch ein Vorblatt oder eine Notiz auf dem Dokument mit Bezug zum Antrag (z.B. Bezeichnung Antragsteller/Antrags-ID/Geschäftsnummer).

Gerne beraten wir Sie zu Ihrem Antrag und gehen mit Ihnen gemeinsam die wichtigsten Punkte durch. Hierzu erreichen Sie uns telefonisch Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr unter 069 710 499 41.

Vereinbarter Tilgungsbeginn im Investitionsprogramm Landwirtschaft

Bitte berücksichtigen Sie bei der Kreditvereinbarung mit Ihrem Kunden die ggf. vorkommenden längeren Lieferzeiten für die geförderten Maschinen oder Bestandteile der Maßnahmen. Meist liegt zwischen Förderzusage und Lieferung (und somit Bezahlung) ein erheblicher Zeitraum. Bedenken Sie, dass bei einem Abruf nach dem vereinbarten Tilgungsbeginn die bereits fällige Tilgung von uns einbehalten wird. Abweichungen von diesem Vorgehen sind nicht möglich.

Bei den Darlehen ist daher standardmäßig mindestens ein Tilgungsfreijahr vorgesehen. Sofern Sie davon abweichend explizit ein Refinanzierungsdarlehen ohne Tilgungsfreijahr wünschen, beachten Sie bitte, dass eine spätere Verschiebung des ersten Tilgungstermins in der Regel nicht möglich ist.



rentenbank

Hinweis zur Auszahlung des Zuschusses an den Zuwendungsempfänger

Aufgrund unserer Erfahrungen mit den Auszahlungsanträgen für die Zuschüsse möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass Refinanzierungsbetrag und Zuschuss separat voneinander abzurufen sind. Beispielsweise löst eine reine Einreichung der Rechnung bei Darlehensabruf durch die Hausbank keine Auszahlung des Zuschusses aus. Den Refinanzierungsbetrag rufen Sie als Hausbank wie gewohnt ab. Den Zuschuss muss der Zuwendungsempfänger separat davon im Förderportal unter „Auszahlungsanträge“ beantragen und entsprechende Verwendungsnachweise hochladen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unabhängig von der Auszahlung des Darlehens.

Wir weisen zudem darauf hin, dass sowohl Refinanzierungs- als auch Zuschussbetrag zeitnah zueinander abgerufen werden sollten. Bei bereits abgerufenen Zuschüssen in Verbindung mit langfristig offenen Darlehenszusagen müssen wir einen Widerruf der Förderung prüfen.

Hinweis zum Wechsel zur Regelbesteuerung

Aufgrund der geänderten Umsatzsteuerregelungen zum 01.01.2022 setzt die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung voraus, dass der steuerpflichtige Umsatz aus dem vorherigen Kalenderjahr unterhalb von 600 000 Euro liegen muss. Sofern ein Antragsteller auf Brutto-Basis gefördert wurde und nachträglich in die Regelbesteuerung fällt oder diese wählt, ist diese Änderung – sobald sie dem Landwirt bekannt ist – unverzüglich bei der Rentenbank anzuzeigen. Die Förderung wird dann auf Netto-Basis geändert. In Kürze werden wir auf unserer Internetseite ein Formular veröffentlichen, mit dem betroffene Landwirte den Wechsel zur Regelbesteuerung anzeigen können.

Sollte bereits eine (teilweise oder vollständige) Auszahlung des Zuschusses erfolgt sein, ist der Zuschussanteil auf die (noch) erstattungsfähige Mehrwertsteuer vollständig und unverzüglich zurückzuzahlen, sobald dem Landwirt die Höhe der Rückerstattung bekannt ist. Bei der Ermittlung der Höhe der Rückerstattung durch das Finanzamt sollte bei Unklarheiten der Steuerberater hinzugezogen werden.

Bezüglich des Refinanzierungsdarlehens der Rentenbank beachten Sie bitte, dass bei optierenden Betrieben die Mehrwertsteuer nicht finanziert werden kann. Bitte dokumentieren Sie in diesen Fällen in Abstimmung mit dem Kunden, für welche anderen betrieblichen Zwecke der überschüssige Refinanzierungsbetrag stattdessen eingesetzt wird.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Landwirtschaftliche Rentenbank

Andreas Euler

Dierk Francksen